

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 22. Juni 2026

Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich die nachfolgenden Anträge und Hinweise.

Allgemeine Feststellungen:

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ; SR 172.023) setzt den Rahmen für zwei Arten von digitalen Lösungen. Gemäss dem Zweckartikel (Art. 1 Abs. 2 Bst. a BEKJ) sollen eine oder mehrere Plattformen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten in der Justiz aufgebaut und betrieben werden. Dabei soll gemäss Art. 3 BEKJ eine zentrale Plattform von einem Bundesorgan – auch für den kantonalen Vollzug – angeboten werden. Diese befindet sich mit Justitia.Swiss derzeit im Aufbau und kann sowohl von Bundesbehörden als auch von kantonalen Behörden im Sinne einer Aufgabenübertragung an die zu gründende öffentlich-rechtliche Körperschaft genutzt werden.

Zum anderen legitimiert Art. 5 BEKJ die öffentlich-rechtliche Körperschaft, dass sie neben der zentralen Plattform zusätzliche Dienstleistungen und technische Mittel anbieten kann, die für die elektronische Kommunikation in Justizverfahren spezifisch geeignet sind. Diese können von Bundesorganen sowie kantonalen öffentlichen Organen im Rahmen einer Auftragsdatenbearbeitung genutzt werden, wobei die öffentlichen Organe gemäss ihrem eigenen Datenschutzgesetz verantwortlich bleiben.

Beide Arten von Diensten betreffen gemäss dem verabschiedeten Gesetz ausschliesslich Justiz- und Verwaltungsjustizverfahren. Alle anderen Verfahren sind vom BEKJ ausgenommen. Für Verwaltungsverfahren des Bundes sieht eine indirekte Änderung des VwVG eine eigene Plattform vor, die von einer vom Bundesrat beauftragten Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung betrieben wird; dabei werden die Vorschriften des BEKJ – ohne jene zur Trägerschaft – als anwendbar erklärt (Art. 6a VwVG). Der vorliegende Vorentwurf der VEKJ dient hauptsächlich der Umsetzung des BEKJ, erweitert aber auch den Geltungsbereich um (bundesrechtliche) Verwaltungsverfahren.

Gemäss aktuellem Wissenstand von privatim wird in Betracht gezogen, dass für Verwaltungsverfahren dieselbe Plattform wie für Justizverfahren genutzt werden soll. Auch wenn ein solcher Ansatz als sinnvoll erscheinen mag, wird dies nach Einschätzung von privatim nicht umsetzbar sein oder zumindest für gross Komplikationen sorgen. Dies würde bedeuten, dass dieselbe Plattform sowohl als Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in eigener Verantwortung als auch im Rahmen einer Auftragsdatenbearbeitung unter Verantwortung des noch zu bestimmenden Bundesorgans genutzt werden müsste.

Sollten auch kantonale öffentliche Organe die Plattform nutzen können, stellen sich dieselben Fragen.

Privatim empfiehlt daher zu prüfen, inwieweit die öffentlich-rechtliche Körperschaft überhaupt Dienstleistungen anbieten kann, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Grundlagen empfiehlt privatim zudem eine klare organisatorische und technische Entflechtung und Trennung der Plattformen für die Kommunikation in Justiz- und in Verwaltungsverfahren. Auch sollte eine Anpassung des BEKJ geprüft werden, damit die Plattform auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, wie die zusätzlichen Dienstleistungen gemäss Art. 5, auch für andere Verfahren anbieten und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften genutzt werden kann. Schliesslich sind die Abgrenzungen zwischen den aufsichtsrechtlichen Kompetenzen der kantonalen Datenschutzbehörden und des EDÖB nicht klar, weshalb eine Klarstellung im Rahmen einer Verordnung im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes über den Datenschutz erfolgen sollte.

Verschlüsselung und Virenprüfung

Art. 14 verpflichtet die Anbieterin, beim Empfang von Dokumenten eine Virenprüfung durchzuführen. Gemäss dem aktuellen Informationsstand von privatim ist die Justitia-Plattform so konzipiert, dass jedes Dossier mit einem eigenen Schlüssel verschlüsselt wird. Damit scheinen die technischen Voraussetzungen für die Implementierung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung grundsätzlich gegeben zu sein. Bei einer solchen Verschlüsselung würden die Daten bereits bei der absendenden Partei verschlüsselt und könnten ausschliesslich von der empfangenden Partei entschlüsselt werden. Die Pflicht zur Virenprüfung führt jedoch dazu, dass die Dokumente bei der Anbieterin als Klartext vorliegen müssen, und verhindert damit die Umsetzung einer echten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.

Aufgrund der Ausnahmen gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 muss zudem davon ausgegangen werden, dass die Virenprüfung nicht in jedem Fall durchgeführt werden kann. Weiter kann angenommen werden, dass sowohl die absendende als auch die empfangende Partei die Dokumente ihrerseits einer Virenprüfung unterziehen. Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob der Nutzen dieser zusätzlichen Virenprüfung den Verlust an Vertraulichkeitsschutz, der durch den Verzicht auf eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entsteht, aufzuwiegen vermag.

privatim empfiehlt daher zu prüfen, ob eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eingeführt werden kann. Dies könnte mit einer Verpflichtung der Nutzerinnen und Nutzer der Plattform verbunden werden, die Dokumente vor dem Versand beziehungsweise nach dem Empfang einer Virenprüfung zu unterziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim